OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602684/2/KLe

Datum:
Linz, 8. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H J R, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.8.2018, GZ: VStV/918300991315/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.8.2018 GZ: VStV/918300991315/2018, wurde der Beschwerdeführer wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 19.6.2018, 16:30 Uhr
Ort: S, A 1 bei Str.km 91,87, R
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX (A)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma P I H GmbH, welche Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen XX ist, zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke ‚Anti Laser' angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Das gegenständliche Fahrzeug wurde von Ihnen zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 2.000 Euro	16 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Der vorläufig sichergestellte Laserblocker der Marke ‚Anti Laser' wird gemäß § 39 Abs. 1 VStG iVm § 98a Abs. 3 KFG für verfallen erklärt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.200,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Straferkenntnis samt Verfallsausspruch aufzuheben.

Mit Schreiben vom 17.9.2018 hat die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Da bereits auf Grundlage

der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen. Eine Unzuständigkeit ist somit jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen, auch wenn sie nicht in der Beschwerde geltend gemacht wurde.

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist, ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs, jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl etwa VwGH 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026).

Tatort der angelasteten Verwaltungsübertretung ist, wie im Straferkenntnis angeführt wurde, S im Bezirk Wels-Land. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als örtlich zuständige Behörde übermittelte die Anzeige bzw. den Verfahrensakt „gemäß § 27 VStG im Hinblick auf den Firmensitz (Tatort)“ dem „PK Linz“, da die Zulassungsbesitzerin, eine GmbH, ihren Firmensitz in Linz hat.

Der Beschuldigte und nunmehrige Beschwerdeführer (als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin) ist in L, somit im Bezirk Linz-Land, wohnhaft.

Im gegenständlichen Fall übermittelte die - örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Wels-Land - nach § 27 VStG an den Firmensitz als vermeintlichen Tatort. Der Firmensitz kommt jedoch als Tatort nicht in Betracht.

Die belangte Behörde ist zur Ahndung von in Wels-Land begangenen Verwaltungsstraftaten örtlich unzuständig, weil gemäß § 27 Abs 1 VStG jene Behörde örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Das Verfahren wurde auch nicht gemäß § 29a VStG an die Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache belastet diese mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0140; 10.6.2015, Ra 2015/11/0005).

Im Ergebnis war das bekämpfte Straferkenntnis schon mangels der Prozessvoraussetzung der örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde für das

angelastete Begehungsdelikt ersatzlos aufzuheben. Auf die weiteren Beschwerdepunkte brauchte nicht mehr eingegangen werden.

Bei diesem verfahrensrechtlichen Ergebnis war auch keine Kostenentscheidung gemäß § 52 VwGVG zu treffen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da für die Aufhebung des Straferkenntnisses wegen örtlicher Unzuständigkeit keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht ist von der dazu ausreichend vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist, nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer